

Teilnahmebedingungen

für Veranstaltungen im Bereich des Evangelischen Jugendrings Wiesbaden

1. Anmeldung

An den Veranstaltungen kann grundsätzlich jeder im Rahmen der in der Ausschreibung angegebenen Bedingungen (z.B. Altersgrenzen) teilnehmen. Die Anmeldung muss mit einem Anmeldeformular des Veranstalters schriftlich erfolgen. Sie ist vom Teilnehmer zu unterschreiben, der somit bestätigt, dass er die inhaltliche Ausrichtung der Maßnahme und die beschriebenen Bedingungen anerkennt. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Anmeldung außerdem von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Wird die Anmeldung seitens des Veranstalters schriftlich bestätigt, so ist ein Vertrag zustande gekommen (gemäß Reisevertragsrecht). Der Eingang einer Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Teilnahme.

2. Leistungen

Maßgeblich für die vom Veranstalter zu erbringenden Leistungen sind allein die Veranstaltungsbeschreibung einschließlich dieser Teilnahmebedingungen. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam, solange sie nicht vom Veranstalter schriftlich bestätigt sind.

3. Zahlungsbedingungen

Nach Empfang der Teilnahmebestätigung ist eine Anzahlung in angemessener Höhe innerhalb von zwei Wochen zu leisten. Die Höhe der Anzahlung wird dem Vertragspartner spätestens mit der Teilnahmebestätigung mitgeteilt. Die Restzahlung muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung auf dem unten angegebenen Konto eingehen. Solange der Teilnahmebeitrag nicht in voller Höhe geleistet wurde, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung. Bei Nichtantritt der Veranstaltung ohne Rücktrittserklärung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Teilnahmebeitrags bestehen.

4. Konto

Ev. Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus, Schwalbacher Str. 6, 65185 Wiesbaden
Konto-Nr.: 410 02 20, Kreditinstitut: Evangelische Kreditgenossenschaft eG, BLZ: 520 604 10, IBAN: DE04 5206 0410 0004 1002 20, BIC: GENODEF1EK1. Der anzugebende Verwendungszweck wird mit der Teilnahmebestätigung mitgeteilt.

5. Rücktritt des Teilnehmers (Umbuchung, Ersatzperson)

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Veranstaltung zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Erklärung beim Veranstalter. Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder nimmt er ohne Rücktrittserklärung nicht teil, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Veranstaltungsvorkehrungen verlangen. Er kann auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen; dieser beträgt: bei einem Rücktritt zwischen dem 21. Tag und dem Beginn der Veranstaltung 66 % des Teilnahmebeitrages, zwischen dem 42. Tag und dem 22. Tag 33 %. Tritt der Teilnehmer mehr als 42 Tage vor Beginn der Maßnahme zurück, oder lässt sich mit Zustimmung des Veranstalters eine Ersatzperson finden, wird eine Verwaltungspauschale von € 30,- erhoben. Der Veranstalter behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Das Recht des Teilnehmers, dem Veranstalter einen geringeren Anspruch nachzuweisen als gefordert, bleibt ihm unbenommen. Bei Freizeiten wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen.

6. Rücktritt durch den Träger

Der Veranstalter kann bis zu zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme bei Nichterreichen der Mindestteilnahmezahl vom Vertrag zurücktreten. Nach Eintreten der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Veranstaltung wird der Teilnehmer unverzüglich hiervon in Kenntnis gesetzt. Der eingezahlte Teilnahmebeitrag wird in voller Höhe zurückgezahlt. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

7. Kündigungen wegen höherer Gewalt

Wird die Veranstaltung infolge nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt oder durch behördliche Anordnung die Durchführung untersagt, so können sowohl der Träger als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Bei Vertragskündigung kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Maßnahme noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

8. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Veranstalters - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Teilnahmebeitrag, sofern ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder sofern der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftung des Veranstalters ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Fremdleistungen, die als solche lediglich vermittelt werden; auch dann nicht, wenn die örtliche Veranstaltungsleitung an dieser Veranstaltung teilnimmt.

9. Besondere Bestimmungen

Ohne Einhaltung einer Frist kann der Träger den Vertrag kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Maßnahme nachhaltig stört oder wenn er sich in erheblichem Maße vertragswidrig verhält oder wenn er gegen die Anweisung der örtlichen Veranstaltungsleitung gröblich verstößt. In diesen Fällen ist der Träger berechtigt, den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Die Kosten der Rückreise hat der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter selbst zu tragen. Wird der Vertrag aus diesem Grund gekündigt, so behält der Veranstalter den Anspruch auf den Teilnahmebeitrag.

Bei Auslandsreisen muss jeder Teilnehmer im Besitz eines gültigen Ausweises sein und ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der Devisen-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen des jeweiligen Ziellandes.

Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Teilnehmer sind verpflichtet, dem Veranstalter eventuelle Beeinträchtigungen, insbesondere gesundheitlicher Art, des Teilnehmers mitzuteilen.

Das Baden in Schwimmbädern und offenen Gewässern ist nur dann gestattet, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erklären sich die Teilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter damit einverstanden, dass Bild- und Tonaufnahmen, die im Rahmen der Veranstaltung entstanden sind, vom Veranstalter veröffentlicht werden dürfen (z.B. für die eigene Homepage, Presse). Die nichtgewerbliche Nutzung wird zugesichert.

V.i.S.d.P.: Stadtjugendpfarrerin Astrid Stephan

Stand: 01.12.2009